

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 12

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausland

Deutschland. Sozialhilfe. Die Bundesrepublik erläßt ein neues Gesetz über die Sozialhilfe. Die ins Jahr 1924 und weiter zurückreichenden Vorschriften bedurften einer Zusammenfassung und Modernisierung. Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Hilfe ist subsidiär, das heißt die Hilfspflicht der Angehörigen und der sozialen Institutionen gehen vor. Auf die Hilfe besteht zum Teil ein Rechtsanspruch. Für Arbeitsscheu und unwirtschaftliches Verhalten sind Maßnahmen vorgesehen. Das Ausmaß der Unterstützung (Regelsatz) wird durch Sondererlaß geordnet.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen unterscheidet folgende Arten: Aufbau oder Sicherung der Lebensgrundlage, Ausbildungshilfe (hier sind auch Darlehen vorgesehen), vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe, Blindenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Familien- und Hauspflege, Hilfe für Gefährdete, Altenhilfe. Für die Hilfe in besonderen Lagen bestehen Einkommensgrenzen (die über den gewöhnlichen Richtsätzen stehen) und sehr humane Vorschriften über die Anrechnung des Vermögens. Bei illiquidem Vermögen, sofern es überhaupt anrechenbar ist, können Darlehen gewährt werden.

Ein Abschnitt regelt den Übergang von Forderungen an die unterstützende Behörde. Der Empfänger der Sozialhilfe ist in beschränktem Maße rückzahlungspflichtig, wenn er die Hilfe durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat.

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Das Land bestimmt, ob die Landkreise Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Aufgabe heranziehen können. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Diese überörtlichen Träger sind für einen Teil der Hilfe in besonderen Lebenslagen sachlich zuständig. Ein Abschnitt behandelt die wenigen Fälle des Kostenersatzes zwischen den Trägern der Sozialhilfe. Auch die Pflichten des Hilfesuchenden und des Hilfeempfängers bleiben nicht unerwähnt (zum Beispiel Pflicht zur Auskunft, Mitteilung veränderter Tatsachen). Abschnitt 11 behandelt die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland und für Ausländer und Staatenlose in Deutschland. Für Personen mit körperlicher Behinderung und die Tuberkulosebekämpfung sind Sonderbestimmungen aufgestellt.

Es handelt sich um ein bedeutendes Werk der Sozialgesetzgebung, das Epoche machen wird. Z.

Literatur

Heilpädagogische Werkblätter. Herausgegeben vom Institut für Heilpädagogik, Luzern.

Die immer sehr aktuellen und beachteten heilpädagogischen Werkblätter enthalten in der Januar/Februar-Nummer 1960 verschiedene anregende Arbeiten, so zum Beispiel über Psychiatrie und Erziehungsberatung, Sozialpsychologie und Sozialpädagogik im Heim.

Die folgenden Nummern enthalten unter anderem Aufsätze über die «Halbstarcken», Körperliche Behinderung und seelische Reaktion, heilpädagogische Erwachsenenbildung, der Alltag einer blinden Lehrerin, Blindenberufe, Hilfe bei Blindgeborenen usw. vom Wesen der Sprache, Grundsätze der Bewährungshilfe, Eingliederung von Poliomyelitikern, Minderwertigkeitsgefühle.

Mitteilung

Der Arbeitsausschuß der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz sieht vor, den anläßlich des letzten Schweizerischen Fortbildungskurses für Armenpfleger in Weggis von Herrn Fürsprecher W. Thomet gehaltenen Vortrag in erweiterter Form als Broschüre unter dem Titel: **Einführung in das neue Konkordat** zu Beginn des nächsten Jahres herauszugeben.